

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

126

Gesetz: JArbSchG § 19

Leitsätze:

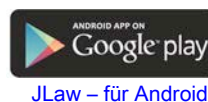
Ein Jugendlicher, der am 1. Oktober oder an einem späteren Tag des Jahres, in dem er 18 Jahre alt wird, in ein Arbeitsverhältnis eintritt, hat unter der Voraussetzung, daß das Urlaubsjahr dem Kalenderjahr entspricht, für das Eintrittsjahr keinen Urlaubsanspruch nach § 19 JArbSchG. Dies gilt auch dann, wenn der Jugendliche nunmehr als Erwachsener über den 31. Dezember des Eintrittsjahres hinaus im Arbeitsverhältnis bleibt.

Aktenzeichen: 1 AZR 488/62

Urteil des BAG vom 4. Oktober 1963 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 488/62

5 Sa 468/62 Hamm/Westf.

Verkündet

am 4. Oktober 1963

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

126

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westfalen vom 2. November 1962 – 5 Sa 468/62 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 30. April 1943 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1961 bis zum 31. März 1962 als kaufmännischer Angestellter bei dem Beklagten beschäftigt. Für das Urlaubsjahr 1961, das nach dem einschlägigen Tarifvertrag dem Kalenderjahr entspricht, hatte der Kläger bei seinen beiden vorherigen Arbeitgebern, bei denen er jeweils mehr als drei, aber weniger als sechs Monate beschäftigt gewesen war, insgesamt 18 Tage Urlaub erhalten. Der Beklagte gewährte ihm lediglich für das Jahr 1962 vier Tage Urlaub; für das Jahr 1961 lehnte er die Gewährung von Urlaub ab.

Mit der Klage fordert der Kläger für das Jahr 1961 den Betrag der Abgeltung von sechs Urlaubstagen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) in der unstreitigen Höhe von 94,62 DM. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger stützt seinen Anspruch allein auf § 19 JArbSchG. Diese Vorschrift regelt in Abs. 1 den Urlaubsanspruch dem Grunde nach und in Abs. 2 die Höhe des Anspruches. Im vorliegenden Fall sind bereits die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 JArbSchG nicht erfüllt, so daß dahinstehen kann, ob der Beklagte zur Gewährung des vollen Urlaubs (unter Anrechnung des bereits von anderen Arbeitgebern gewährten Urlaubs nach § 19 Abs. 7 JArbSchG) oder nur zur Gewährung anteiligen Urlaubs verpflichtet gewesen ist.

1. Die Fassung des § 19 Abs. 1 JArbSchG ("Der Arbeitgeber hat ... zu gewähren") ist dahin zu verstehen, daß hier echte Anspruchsvoraussetzungen aufgestellt werden. Das ergibt sich eindeutig aus § 6 JArbSchG, der klarstellt, daß die an sich öffentlich-rechtlichen Pflichten der Arbeitgeber aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz regelmäßig zugleich als privat-



rechtliche Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis anzusehen sind. Ist aber der Arbeitgeber in bestimmter Weise privatrechtlich dem Jugendlichen gegenüber verpflichtet, dann entspricht dem auf Seiten des Jugendlichen ein Anspruch, den er dann durchsetzen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, erfüllt sind.

2. § 19 Abs. 1 JArbSchG fordert zunächst, daß derjenige, der den Anspruch erhebt, Jugendlicher ist. Wer als Jugendlicher anzusehen ist, ergibt sich aus der allgemeinen Bestimmung des § 2 Abs. 2 JArbSchG. Diese wird für den Bereich des Jugendurlaubsrechts ergänzt durch § 19 Abs. 3 JArbSchG. Hierdurch ist klargestellt, daß es, soweit die Urlaubsvoraussetzung des Lebensalters in Betracht kommt, ausschließlich auf den Beginn des Kalenderjahres, also auf den 1. Januar ankommt (Herschel, BB 1960, 941). Am 1. Januar 1961 ist der am 30. April 1943 geborene Kläger noch nicht 18 Jahre alt gewesen und daher für das gesamte Jahr 1961 als Jugendlicher anzusehen. Dagegen ist er mit dem 1. Januar 1962 aus dem Kreis der Jugendurlaubsberechtigten ausgeschieden.

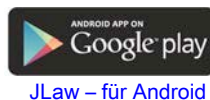
3. § 19 Abs. 1 JArbSchG regelt weiterhin, daß Anspruchszeitraum das Urlaubsjahr ist und nicht etwa das Beschäftigungsjahr oder irgendein anderer Zeitraum. Das Urlaubsjahr, das im vorliegenden Fall mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bildet den zeitlichen Rahmen, für den Urlaub zu gewähren ist. Es hat im allgemeinen die Bedeutung, daß der erste Tag des Urlaubsjahres, bei Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr also der 1. Januar, als Stichtag für den Erwerb (und die Höhe) des Urlaubsanspruchs für das laufende Kalenderjahr maßgebend ist (BAG 3, 60 [61 f.] = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Urlaubsrecht).

Von diesem allgemeinen Grundsatz gilt eine Ausnahme für das erste Beschäftigungsjahr, das sog. Eintrittsjahr des Arbeitnehmers. Das leuchtet ohne weiteres ein, weil in diesem Jahr der Arbeitnehmer in aller Regel noch nicht am ersten Tag des in Frage kommenden Urlaubsjahres eingestellt ist.

Im Eintrittsjahr verschiebt sich der für den Erwerb des Urlaubsanspruchs maßgebende Stichtag auf den Zeitpunkt, an dem alle weiteren Voraussetzungen für den Urlaubsanspruch, insbesondere die sog. Wartezeit, erfüllt sind.

Das ändert aber nichts daran, daß dem Begriff des Urlaubsjahres auch in diesem Zusammenhang entscheidende Bedeutung zukommt, da der Urlaubsanspruch, wie § 19 Abs. 1 JArbSchG zeigt, auf das Urlaubsjahr bezogen ist, ist auch beim Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis Urlaubsjahr nur dasjenige Jahr (hier: Kalenderjahr), für das ein Anspruch erhoben werden kann, weil alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei dieser Betrachtung sind ohne weiteres Fälle denkbar, in denen das Eintrittsjahr noch nicht zugleich Urlaubsjahr ist, weil nämlich ein Urlaubsanspruch für dieses Jahr noch nicht erworben worden ist, vielmehr erst das folgende Jahr (hier: Kalenderjahr) das erste Urlaubsjahr darstellt (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 39 II 2, S. 527; Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. ArbR, 7. Aufl., Bd. I, § 49 III 3 a.E., S. 440). Ein solcher Fall liegt hier vor.

4. § 19 Abs. 1 JArbSchG bestimmt nämlich zusätzlich, daß beim ersten Mal, d.h. nachdem der Jugendliche neu eingestellt worden ist, der Arbeitgeber Urlaub erst dann gewähren muß und dementsprechend dem Jugendlichen ein Urlaubsanspruch erst dann zusteht (s. oben Ziffer 1), wenn er bereits mehr als drei Monate beschäftigt worden ist. Es wird also eine Beschäftigungsdauer von wenigstens drei Monaten und einem Tag gefordert. Der Kläger, der am 1. Oktober 1961 bei dem Beklagten eingetreten ist, hat diese Zeitspanne im Kalenderjahr (Urlaubsjahr) 1961 nicht mehr zurücklegen können. Das Jahr 1961 ist deshalb für den Kläger kein Urlaubsjahr in dem oben zu Ziffer 3 umschriebenen Sinn. Es kommt hinzu, daß der Kläger, als er frühestens am 1. Januar 1962 die erforderliche Beschäftigungsdauer zurückgelegt hatte, nicht mehr Jugendlicher im Sinne des Jugendurlaubsrechts gewesen ist. Er ist von diesem Zeitpunkt an als Erwachsener anzusehen, der Anspruch aus § 19 JArbSchG nicht erheben kann.



5. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Jugendliche den Urlaubsanspruch bereits mit der Aufnahme der Beschäftigung erwerbe, daß der Anspruch aber bis nach dem Ende der Wartezeit aufschiebend bedingt sei (ebenso Molitor-Volmer, JArbSchG, § 19 Anm. 44, die dies als herrschende Lehre bezeichnen). Dieser Ansicht kann jedenfalls für die Urlaubsregelung, wie sie in § 19 JArbSchG getroffen ist, nicht gefolgt werden.

Wenn das Gesetz in § 19 Abs. 1 sagt, der Arbeitgeber habe den Urlaub erstmals nach Ablauf der Wartezeit zu gewähren, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß der Arbeitgeber zu irgendeinem früheren Zeitpunkt nicht verpflichtet und dementsprechend der Jugendliche nicht berechtigt ist, d.h. für ihn noch keinerlei Anspruch besteht. Der Anspruch auf Urlaub ist damit nicht wie bei einer aufschiebenden Bedingung schon in dem Zeitraum vor Eintritt der Bedingung, wenn auch nur bedingt, vorhanden, sondern der Jugendliche hat lediglich eine Anwartschaft. Diese Anwartschaft ist während des Schwebezustandes noch kein dem Jugendlichen zustehendes Recht (ebenso Brennberger-Bauernfeind, JArbSchG, § 19 Anm. 8 ff.; auch BAG AP Nr. 1 zu § 23 JArbSchG Niedersachsen; ferner Dersch, Urlaubsgesetze, 1954, Anm. 251 ff.; Dersch-Neumann, Bundesurlaubsgesetz, § 4 Anm. 13, 14; Boldt-Schlephorst, BUrtG, § 4 Anm. 2; Stahlhacke, BUrtG, § 4 Anm. 2).

In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, daß nach einer verbreiteten Meinung die Wartezeit keine Sperrfrist darstellt (vgl. ausführlich Dersch, Urlaubsgesetze, Anm. 255; Natzel, Betr. 1962, 966 f.; Dersch-Neumann, BUrtG, § 4 Anm. 16; Schelp-Herbst, BUrtG, § 4 Anm. 6; teilweise mit weiteren Hinweisen). Ob dieser Ansicht zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben. Wird nämlich die Wartezeit als Sperrfrist aufgefaßt, dann hat dies zur Folge, daß die Wartezeit für die Bemessung der Urlaubsdauer außer Betracht bleiben muß; der Urlaubsanspruch wird in diesem Falle erst für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit gewährt. Wird der Sperrfristcharakter der Wartezeit abgelehnt, dann ist die Wartezeit bei der Bestim-

mung des Urlaubsanspruchs zu berücksichtigen. In beiden Fällen ist aber zunächst entscheidend, ob der Urlaubsanspruch als solcher gegeben ist. Das ist hier für die letzten drei Monate des Jahres 1961, wie ausgeführt, nicht der Fall. Die Frage, ob die Wartezeit sich als Sperrfrist auswirkt, wird erst bedeutsam, wenn es nach Entstehung des Urlaubsanspruchs, hier insbesondere nach erfüllter Wartezeit am 1. Januar 1962, darum geht, für welchen Zeitraum (Urlaubsjahr) und in welcher Höhe Urlaub zu gewähren ist. Am 1. Januar 1962 stand aber dem Kläger Jugendlichenurlaub nicht mehr zu, weil er nicht mehr Jugendlicher war.

6. Die Revision führt weiter ins Feld, daß der von ihr geltend gemachte Anspruch als Anspruch auf Teilurlaub gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 JArbSchG von der Erfüllung der Wartezeit unabhängig sei. Wenn das Gesetz einen Teilurlaubsanspruch zugestehe, sofern der Jugendliche innerhalb des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate beschäftigt werde, dann müsse das auch gelten, wenn er nur drei Monate oder weniger beschäftigt werde (ebenso Dersch-Neumann, BUrlG, Anh. V, § 19 JArbSchG Anm. 19).

Diese Rechtsansicht übersieht einmal, daß im § 19 Abs. 2 JArbSchG nur die Höhe des Urlaubsanspruchs geregelt ist, der grundsätzlich 24 bzw. 28 Werktage (voller Urlaub) beträgt und unter besonderen Voraussetzungen sich auf Bruchteile (Teilurlaub) vermindert. Ob überhaupt ein Anspruch (dem Grund nach) besteht, bestimmt sich aber nach § 19 Abs. 1 JArbSchG. Das bedeutet mit anderen Worten, daß ohne die Erfüllung der hier genannten Voraussetzungen, insbesondere vor Erfüllung der Wartezeit in dem Urlaubsjahr, für das der Urlaub gefordert wird, noch nicht einmal Teilurlaub zu gewähren ist (vgl. dazu Gumpert, BB 1961, 1165, mit Hinweisen auf das in dieser Frage nahezu übereinstimmende Schrifttum).

Der Auffassung der Revision steht weiter entgegen, daß die Gewährung von Teilurlaubsansprüchen vor Erfüllung der Wartezeit im Grunde darauf hinausgeht, der Urlaub sei eine Art von Entgelt für geleistete Arbeit. Dieser Gedanke wird aber heute allgemein als veraltet abgelehnt (vgl. Nikisch,



Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 39 I 1, S. 520 f.; Hueck-Nipperdey, Lehrb. d. ArbR, 7. Aufl., Bd. I, § 49 I, S. 432), auch wenn er in § 5 BUrlG wieder zum Durchbruch gekommen ist.

Das führt dazu, daß Teilurlaub vor Erfüllung der Wartezeit nur dann anerkannt werden kann, wenn das Gesetz - wie in § 5 BUrlG - dies ausdrücklich erwähnt (vgl. Nikisch, aaO., § 39 II 3, S. 531, mit Hinweisen in Fußnote 59). § 19 Abs. 2 JArbSchG gibt angesichts der klaren Trennung zwischen Grund (Abs. 1) und Höhe des Anspruchs (Abs. 2) keinen Anhalt dafür, daß beim Jugendurlaub ein Teilurlaubsanspruch auch schon dann gegeben sein soll, wenn nicht die Voraussetzung der Wartezeit im Urlaubsjahr erfüllt ist.

7. Dieses Ergebnis, das im vorliegenden Fall zu einer Verkürzung des Jahresurlaubs des Klägers um 6 auf 18 Tage führt, mag auf den ersten Blick unbillig erscheinen. Es hat seinen Grund darin, daß es dem Kläger im Jahre 1961 nicht gelungen ist, wenigstens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis zu bleiben. Worauf dies zurückzuführen ist, kann ungeklärt bleiben. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß der Kläger trotz kürzerer Beschäftigungszeiten bei einem der beiden früheren Arbeitgeber deshalb einen vollen Urlaubsanspruch erworben hat, weil beispielsweise durch eine ungerechtfertigte Kündigung der Erwerb des vollen Anspruchs vereitelt worden ist. Diesen Arbeitgeber hätte der Kläger auf Gewährung oder Abgeltung des fehlenden Urlaubs in Anspruch nehmen können (vgl. Dersch-Neumann, BUrlG, § 4 Anm. 15; Schelp-Herbst, BUrlG, § 4 Anm. 6). Die Belastung des letzten Arbeitgebers im Jahre 1961, hier des Beklagten, mit Ansprüchen für das Eintrittsjahr wäre in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

Im übrigen wirken sich hier die gesetzlichen Fristbestimmungen, nämlich einmal die Begrenzung des Anspruchs auf das bestimmte Urlaubsjahr, zum anderen die zeitlich genau festgelegte Wartezeit, zu Lasten des Klägers aus. Das ist eine Folge, die jede Fristbestimmung in sich birgt. Das Ge-



richt, das an das Gesetz gebunden ist, ist nicht in der Lage,
aus Billigkeitsgründen daran etwas zu ändern.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger

Dr. Löwisch Paulsen

